

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

A Problem und Ziel

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, entwickelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention unter anderem die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort. Zu diesem Zweck werden grundlegende, qualitative und strukturelle Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgenommen.

Hierzu werden zum Beispiel die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen überführt. Daneben werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, geschärft (Teil 1 des SGB IX) und das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2 und zukünftiger Teil 3 des SGB IX) unter anderem durch Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, durch Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie durch die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen weiterentwickelt.

Das stufenweise in Kraft tretende Bundesteilhabegesetz bedingt einerseits zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften und eröffnet andererseits auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Die ersten landesgesetzlich notwendigen Anpassungen sind in Mecklenburg-Vorpommern durch das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38) bereits umgesetzt worden. Durch Artikel 1 und 5 dieses Gesetzes sind unter anderem die Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger und der Integrationsfönderrat als Vertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Landesrahmenverträge nach § 131 Absatz 2 SGB IX bestimmt worden. Auch die Verpflichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung der Aufgaben als Eingliederungshilfeträger zu unterstützen, ist im ersten Gesetzgebungsverfahren verankert worden. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben diesbezüglich im Februar 2019 Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erhoben.

Da der Großteil der Änderungen des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und die Überführung in Teil 2 des SGB IX und die damit verbundene Trennung zwischen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Teilhabe, zum 1. Januar 2020 in Kraft treten werden, sind weitere Anpassungen im Landesrecht notwendig.

B Lösung

Mit Artikel 1 wird das Landesausführungsgesetz zum SGB IX erlassen. Dabei werden entsprechend den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes unter anderem

- die Arbeitsgemeinschaft Soziales auf Landesebene eingerichtet, deren Ziel zum Beispiel die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ist,
- eine Kooperationspflicht zwischen allen Beteiligten verankert, auch mit dem Ziel, die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung bedarfsdeckender Leistungen sicherzustellen,
- die Möglichkeit anlassunabhängiger Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe geregelt und
- die bisher extra geregelte Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger und des Integrationsfönderrates als Vertretung der Menschen mit Behinderungen gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX in das Landesausführungsgesetz integriert.

Artikel 2 sieht mit der Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII für die Jahre 2018 und 2019 einen zusätzlichen Konnexitätsausgleich vor. Die Regelung steht unter dem Vorbehalt der Ergebnisse in den derzeit laufenden Konnexitätsgesprächen.

In Artikel 3 wird das Landesausführungsgesetz SGB XII vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in den Zweiten Teil des SGB IX überführt wird, angepasst.

Mit Artikel 4 wird das Einrichtungenqualitätsgesetz geändert. Hintergrund ist, dass mit dem Wechsel in das SGB IX in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz nicht mehr zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen unterschieden wird. Insoweit kennt die Eingliederungshilfe den Einrichtungsbegriff nicht mehr. Da das Einrichtungenqualitätsgesetz vom Anwendungsbereich bisher auf diesen abgestellt hat, sind auch insoweit Anpassungen notwendig.

Artikel 5 passt das Kommunalsozialverbandsgesetz an die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz an.

Da sich mit dem Bundesteilhabegesetz auch die Paragraphenreihenfolge im SGB IX geändert hat, ist mit Artikel 6 das Landesblindengeldgesetz, das auf Regelungen des SGB IX Bezug nimmt, zu ändern.

Artikel 7 vollzieht eine notwendige Anpassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nach.

Artikel 8, 9 und 10 passen die auf Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes erlassenen Verordnungen (Einrichtungenpersonalverordnung, Einrichtungenmindestbauverordnung und Einrichtungenmitwirkungsverordnung) an die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Änderungen an.

C Alternativen

Keine. Das stufenweise in Kraft tretende Bundesteilhabegesetz bedingt zwingende Anpassungen landesrechtlicher Gesetze.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Sowohl die Notwendigkeit des Landesausführungsgesetzes SGB IX (Artikel 1) als auch die Erforderlichkeit der Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB XII (Artikel 2 und 3), des Einrichtungenqualitätsgesetzes und seiner Verordnungen (Artikel 4, 8, 9 und 10), des Kommunalsozialverbandsgesetzes (Artikel 5), des Landesblindengeldgesetzes (Artikel 6) und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Artikel 7) folgen aus der Verabschiedung und dem schrittweisen Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 29. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 27 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zu den finanziellen Auswirkungen in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes führt das Land aktuell Konnexitätsverhandlungen mit den Kommunen. Die Ergebnisse sind im Haushaltsplanentwurf 2020/2021 im Einzelplan 10 Kapitel 1005 zu berücksichtigen.

2. Vollzugaufwand

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erhöht sowohl den Vollzugaufwand der Kommunen als auch des Landes.

Nach § 94 SGB IX obliegt dem Land die Gesamtverantwortung in der Umsetzung.

Die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Eingliederungshilfeträger stellt eine Aufgabenübertragung dar und fällt in den Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zwar haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Eingliederungshilfe bereits bisher wahrgenommen. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist aber auch mit qualitativen Veränderungen, insbesondere bei den Beratungspflichten und beim Fallmanagement durch ein BTHG-konformes Bedarfsermittlungsverfahren gekennzeichnet. Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingliederungshilfeträger steigen. Auch ist nicht absehbar, wie die neu strukturierten und teilweise konkreter gefassten Eingliederungshilfeleistungen sich auf die weitere Kostenentwicklung auswirken. Entlastungen können sich unter anderem durch Vereinfachungen der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe und die Trennung von Maßnahme- und Unterhaltsleistungen ergeben.

Ab Mai 2018 fanden zunächst die Konnexitätsverhandlungen vorbereitende Gespräche zwischen den Kommunen und der Landesregierung statt. Seit September 2018 laufen offizielle Konnexitätsverhandlungen. Die letzte Verhandlung hat am 6. Mai 2019 stattgefunden. In Vorbereitung auf diesen Termin haben das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und das Finanzministerium eine Kostenschätzung vorgelegt, die die Verständigung beider Häuser im derzeitigen Verfahren wiedergibt und mit der die Landesregierung über die Bundesannahmen im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes hinausgeht. In der Verhandlung haben die Vertreter der kommunalen Landesverbände die Kostenschätzung als nicht ausreichend angesehen. Sie haben dies in den Stellungnahmen zum Gesetzentwurf verschriftlicht. Abweichend von den Verabredungen in den Vorbereitungsgesprächen und in der ersten Konnexitätsverhandlung haben die Kommunen noch keine ausreichenden belastbaren Daten für den Vollzugaufwand infolge des BTHG vorgelegt. Da zu den Argumenten der Stellungnahmen zum Gesetzentwurf noch keine weitere Konnexitätsverhandlung stattgefunden hat, enthält der Gesetzentwurf zunächst die zwischen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem Finanzministerium abgestimmten Regelungsentwürfe. Die Normen stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Konnexitätsverhandlungen. Vorgesehen ist, die Konnexitätsverhandlungen auch während des Landtagsverfahrens fortzuführen und etwaige Ergebnisse unmittelbar an den Landtag weiterzugeben.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 5. Juni 2019

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 4. Juni 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(Landesausführungsgesetz SGB IX - AG-SGB IX M-V)

Abschnitt 1
Grundlagen, Zuständigkeiten

§ 1
Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind in Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1. die Gewährleistung personenzentrierter Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
2. die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote,
3. die Förderung einer flächendeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Deckung der Bedarfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie
4. die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

§ 2
Eingliederungshilfeträger, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde

(1) Eingliederungshilfeträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

(2) Zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern. Er führt im Bereich der Eingliederungshilfe die im Zusammenhang mit der Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zentral wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 durch.

(3) Oberste Landessozialbehörde ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

§ 3**Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit,
Landesarbeitsgemeinschaft**

(1) Die Eingliederungshilfeträger im Sinne des § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich ihrer zentralen Stelle tragen die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dessen Teil 2. Hierzu arbeiten sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Die oberste Landessozialbehörde unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Zum Wohl der Leistungsberechtigten arbeiten die Eingliederungshilfeträger, die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, die oberste Landessozialbehörde, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen zusammen. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen fachlich berührten Institutionen.

(3) Bei der obersten Landessozialbehörde wird eine Landesarbeitsgemeinschaft Soziales eingerichtet. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erfüllt sie die sich aus § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Aufgaben.

Sie soll auch zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beitragen und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, den Sozialhilfeträgern sowie den in Absatz 2 genannten weiteren Akteuren fördern. Hierzu zählen insbesondere

1. die Verständigung über gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Entwicklung der Aus- und Einzahlungen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe haben können,
2. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
3. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
4. der Austausch zum Bedarfsermittlungsinstrument in der Eingliederungshilfe,
5. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustausches sowie
6. die Förderung der Entwicklung und Anwendung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

(4) Der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales gehören die oder der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Europa, der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger der kreisfreien Städte, der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger der Landkreise, der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V. und einer staatlichen Hochschule aus den Bereichen der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik oder des Gesundheitswesens, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 6 und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. an. Die Leitung der Landesarbeitsgemeinschaft obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter der obersten Landessozialbehörde. Die Einzelheiten insbesondere zu ihrer Arbeitsweise regelt die Landesarbeitsgemeinschaft in einer Geschäftsordnung.

§ 4**Sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Eingliederungshilfeträger sind sachlich zuständig für die dem Träger der Eingliederungshilfe durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben, soweit nicht die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist. Sie ermöglichen die personenzentrierte sowie sozialraum- und lebensfeldorientierte Leistungserbringung und wirken darauf hin, die Leistungsberechtigten zur Teilhabe an und Einbeziehung in die Gemeinschaft zu befähigen. Dies steht der notwendigen überregionalen Nutzung von Leistungsangeboten, die auf besondere Problemlagen spezialisiert sind, nicht entgegen.

(2) Die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist im Bereich der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für

1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Eingliederungshilfeträger abgeschlossen werden,
2. die Mitarbeit in der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend der Schiedsstellenlandesverordnung gemäß § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie
3. die Vertretung der Eingliederungshilfeträger in überregionalen Gremien im Bereich der Eingliederungshilfe.

Sie unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und dem Abschluss von Landesrahmenverträgen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen Anlagen. Sie kann auf Wunsch der Eingliederungshilfeträger die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen.

(3) Die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger erlässt den Widerspruchsbescheid für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium und im Benehmen mit den Eingliederungshilfeträgern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Eingliederungshilfeträger auf die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger zu übertragen.

(5) Die Eingliederungshilfeträger sind berechtigt, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 nach entsprechender Beschlussfassung der Verbandsversammlung optional ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Obersten Landessozialbehörde. Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt. Der fachliche Austausch soll mindestens viermal im Jahr stattfinden.

§ 5**Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen**

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

§ 6**Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung**

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen können die Eingliederungshilfeträger oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers vornehmen. Die Prüfungen können ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Im Übrigen gelten die §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2**Verfahren, Aufsicht****§ 7****Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen**

Ein Antrag auf Eingliederungshilfe kann auch bei kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden gestellt werden, in deren Zuständigkeitsbereich sich die oder der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden leiten den Antrag unverzüglich dem Eingliederungshilfeträger zu.

§ 8**Vorläufige Hilfeleistung**

Die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich sich die oder der Hilfesuchende tatsächlich aufhält, haben vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der zuständige Eingliederungshilfeträger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den zuständigen Eingliederungshilfeträger unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der zuständige Eingliederungshilfeträger hat die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten zu erstatten, soweit die Hilfe dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 9 Aufsicht

(1) Die oberste Landessozialbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, soweit diese Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Sie hat auf eine flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Leistungserbringung hinzuwirken und unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann sich über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes unterrichten lassen und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) Die oberste Landessozialbehörde kann im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige, zweckmäßige, qualitative einschließlich wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf die Prüfung, ob die Nettoauszahlungen für Geldleistungen für die Ausführung von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(4) Die Regelungen der §§ 87 und 123 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 10 Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen

(1) Die oberste Landessozialbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele mit den Eingliederungshilfeträgern und der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern abschließen. In diese Vereinbarungen können nach Maßgabe des Haushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 Mittel vor allem für die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung sowie von Modellprojekten ausreicht.

**Abschnitt 3
Finanzierung****§ 11
Kostenträger**

Die Eingliederungshilfeträger tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Regelungen obliegen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 12
Allgemeine Kostenerstattung des Landes**

(1) Das Land erstattet den Eingliederungshilfeträgern jeweils anteilig die Jahresnettoauszahlungen für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Jahresnettoauszahlungen sind die jährlichen Auszahlungen für die vorgenannten Leistungen, soweit diese nicht von vorrangigen Kostenträgern übernommen werden, abzüglich aller im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung und der Aufgabenerfüllung entstehenden Einzahlungen. Hierzu zählen auch Einzahlungen von anderen Kostenträgern und sonstige finanzielle Beteiligungen an den Kosten der Eingliederungshilfe, insbesondere aus anderen öffentlichen Haushalten oder aufgrund anderer vorrangiger gesetzlicher Leistungen.

(2) Der Anteil des Landes (Zielquoten) entspricht den in § 17 Absatz 2 Satz 1 des Landesausführungsgesetzes SGB XII geregelten Anteilen. Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

**§ 13
Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung**

(1) Bis zur endgültigen Festsetzung des durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlenden Anteils der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe) nach Absatz 4 und 5 werden in den Jahren 2020 und 2021 zum Ersten eines Monats durch die oberste Landessozialbehörde Abschläge in Höhe des 1,05fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages für Leistungen nach dem sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des vorvergangenen Jahres gezahlt. Ab dem Jahr 2022 werden die Abschläge in Höhe des 1,03fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch des vorvergangenen Jahres gezahlt. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Abschlägen nach § 18 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes SGB XII.

(2) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe erfolgt umgehend nach der endgültigen Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 4 und 5. Sollten die Abschläge den trägerbezogenen Erstattungsbetrag überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 1 verrechnet.

(3) Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Sie übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 30. April die Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Eingliederungshilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies durch Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu belegen. Einzelheiten über das Nachweisverfahren kann die oberste Landessozialbehörde durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(4) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Eingliederungshilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Eingliederungshilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe) fest. Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Mängel erkennen, so stellt die oberste Landessozialbehörde nach Abgleich der Daten mit der amtlichen Statistik im Benehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe fest. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Eingliederungshilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind; dabei sind dem Eingliederungshilfeträger die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eingliederungshilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 14 errechnet. § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 4 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 14 werden den Eingliederungshilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 4 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Eingliederungshilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(6) Zu den Auszahlungen nach Absatz 4 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe und der aufwandsbezogenen Kostenerstattung nach § 15, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

§ 14**Spezielle Kostenerstattung des Landes**

Die aus § 19 Absatz 1 und 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII errechneten Übergangsquoten gelten auch für dieses Gesetz.

§ 15**Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes**

(1) Zum Ausgleich für den erhöhten Erfüllungsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, gewährt das Land den Eingliederungshilfeträgern ab dem Jahr 2020 pauschal 3.640.000,00 Euro.

(2) Ab 2020 ergeben sich folgende Beträge:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:	502.258,00 Euro,
Landeshauptstadt Schwerin:	224.840,00 Euro,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:	688.136,00 Euro,
Landkreis Rostock:	432.258,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen:	492.364,00 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg:	313.008,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald:	513.421,00 Euro und
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	473.715,00 Euro.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden durch die oberste Landessozialbehörde jeweils zur Mitte eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausgezahlt. Die Auszahlungsbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

(4) Der erforderliche Vollzugsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung werden durch das Land gemäß § 18 evaluiert.

§ 16**Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben**

Die Eingliederungshilfeträger erhalten für die Nettoauszahlungen, die ihnen oder der zentralen Stelle in Erfüllung durch die mit § 4 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben entstehen, Finanzausweisungen des Landes. Ihre Höhe basiert auf den Ausgleichsleistungen für das Jahr 2020 in Höhe von [einsetzen: Betrag XXX Euro] zuzüglich 18 % Sachkosten. Sie werden im Rahmen des § 20 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII gemeinsam mit den dort geregelten Leistungen gezahlt und in den Folgejahren entsprechend angeglichen. Ihre Höhe unterliegt der Evaluierung nach § 18.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften**§ 17**
Untersuchung, Datenerhebung

(1) Die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfeträger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz wird jährlich durch die oberste Landessozialbehörde untersucht. In die Untersuchung werden insbesondere folgende Bereiche einbezogen:

1. die Entwicklung der Fallzahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die hierfür entstandenen Eingliederungshilfenettoauszahlungen,
2. die allgemeine Personal- und Sachkostenentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern,
3. die zur Erreichung der Ziele des § 1 durchgeführten Modelle und Maßnahmen einschließlich der von den Eingliederungshilfeträgern und der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ergriffenen Steuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Steuerung der Maßnahmen zur Bedarfsdeckung und
4. die Umsetzung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde.

Grundlage sind insbesondere die Meldungen der Eingliederungshilfeträger nach § 17 Absatz 3, die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und die Erhebungen nach Absatz 2.

(2) Die für die Untersuchung nach Absatz 1 von den Eingliederungshilfeträgern vorzulegenden Daten legt die oberste Landessozialbehörde nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest. Art und Umfang der vorzulegenden Daten sind den Eingliederungshilfeträgern rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Eingliederungshilfeträger sind verpflichtet, die nach Absatz 2 festgelegten Daten zu erheben, Auskünfte zu erteilen und diese der obersten Landessozialbehörde oder einer von ihr mit der Datenerhebung und -auswertung beauftragten Stelle oder Organisation spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zuzuleiten.

(4) Die oberste Landessozialbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltes in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Beschreibung, Erhebung und Auswertung der Daten nach Absatz 3 für ein oder mehrere Jahre an eine andere Stelle oder Organisation vergeben.

§ 18
Evaluierung

Die oberste Landessozialbehörde erstellt bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Eingliederungshilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation ist auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3.

Besonders einbezogen werden hierbei die finanziellen Auswirkungen einschließlich notwendiger zusätzlicher oder verminderter Personal- und Sachkosten der

1. veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung,
2. Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
3. Leistungskataloge für die Soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
4. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
5. Teilhabepflichtverfahren und Gesamtplanverfahren und der
6. Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Eingliederungshilfeträger sind zur Mithilfe verpflichtet. Die Einzelheiten der Evaluation und die zu erhebenden Daten werden durch die oberste Landessozialbehörde durch Rund-erlass geregelt.

Dieser Bericht bildet mit dem Bericht nach § 22 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII und einer Zusammenfassung und Wertung der Ergebnisse einen Gesamtbericht.

Dieser Gesamtbericht ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie allen Eingliederungshilfeträgern und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Artikel 2

Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII zum Jahr 2018

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVObI. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVObI. M-V S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a

Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes 2018 und 2019

(1) Zum Ausgleich für den erhöhten Erfüllungsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, gewährt das Land den Sozialhilfeträgern für

- das Jahr 2018 pauschal 1.540.000,00 Euro und für
- das Jahr 2019 pauschal 2.590.000,00 Euro.

(2) Die jeweiligen Auszahlungsbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet und durch die oberste Landessozialbehörde ausgezahlt.

Für 2018 ergeben sich folgende Beträge:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:	211.739,00 Euro,
Landeshauptstadt Schwerin:	95.971,00 Euro,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:	295.609,00 Euro,
Landkreis Rostock:	185.251,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen:	207.556,00 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg:	132.386,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald:	210.177,00 Euro und
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	201.311,00 Euro.

Für 2019 ergeben sich folgende Beträge:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:	350.892,00 Euro,
Landeshauptstadt Schwerin:	159.211,00 Euro,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:	469.702,00 Euro,
Landkreis Rostock:	319.253,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen:	349.970,00 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg:	220.738,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald:	382.993,00 Euro und
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	337.241,00 Euro.

(3) Der erforderliche Vollzugaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird durch das Land gemäß § 21 untersucht.

Artikel 3 **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII zum Jahr 2020**

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ und das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 bis 8 werden aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit und Landesarbeitsgemeinschaft“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Landessozialbehörde unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX übernimmt zum 1. Januar 2020 die Aufgaben, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Landesbeirat Sozialhilfe oblagen.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ werden durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ und die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „im Bereich der Sozialhilfe“ ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Sozialhilfeträger abgeschlossen werden,“.

ccc) Nummer 2 wird aufgehoben.

ddd) Die Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 2 bis 8.

eee) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

fff) In der neuen Nummer 6 werden nach den Wörtern „§§ 87 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ eingefügt.

ggg) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

hhh) In der neuen Nummer 8 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „im Bereich der Sozialhilfe“ eingefügt.

bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie unterstützt die Sozialhilfeträger bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und dem Abschluss von Landesrahmenverträgen nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen Anlagen. § 4 Absatz 2 Satz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ und die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 nach entsprechender Beschlussfassung in der Verbandsversammlung optional ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Obersten Landessozialbehörde. Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt. Der fachliche Austausch soll mindestens viermal im Jahr stattfinden.“

4. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 136“ die Angabe „und § 136a“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ ersetzt.
6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt und die Wörter „dritten und fünften“ durch die Wörter „dritten, fünften und siebten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erstattungsbetrag“ das Wort „Sozialhilfe“ und nach dem Wort „Erstattungsbetrages“ die Wörter „Sozialhilfe nach dem dritten, fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Erstattungsbetrags“ durch die Wörter „Erstattungsbetrages Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erstattungsbetrag“ durch die Wörter „Erstattungsbetrag Sozialhilfe“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Gesamtnettoauszahlungen“ durch die Wörter „Nettoauszahlungen Sozialhilfe“ ersetzt und nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
- dd) In Satz 5 wird nach dem Wort „Erstattungsbetrag“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 wird jeweils nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ und dem Wort „Erstattungsbetrag“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
8. In § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „dritten“ ein Komma und die Wörter „fünften und siebten“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „statistischen“ jeweils durch das Wort „Statistischen“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 22 wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die oberste Landessozialbehörde erstellt bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem dritten bis fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation ist auch die Angemessenheit der entsprechenden Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3. Dieser Bericht bildet mit dem Bericht nach § 18 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und einer Zusammenfassung und Wertung der Ergebnisse einen Gesamtbericht. Dieser Gesamtbericht ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie allen Sozialhilfeträgern und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.“

Artikel 4 **Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes**

Das Einrichtungenqualitätsgesetz vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 241), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 532, 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Pflegebedürftige und“ die Wörter „in Räumlichkeiten für“ eingefügt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen und Räumlichkeiten“.

b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Überwachung der Anforderungen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sowie von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 2 Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 sowie von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 2 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie den Trägern der Sozialhilfe“ durch ein Komma und die Wörter „den Eingliederungshilfeträgern sowie den Sozialhilfeträgern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„1. dem Zweck dienen, ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen,“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt auch für Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII, in denen leistungsberechtigte Personen nach § 99 SGB IX Wohnraum überlassen, Betreuung zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „stationäre“ durch das Wort „engmaschige“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „stationäre Einrichtung“ durch das Wort „Räumlichkeit“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen und Räumlichkeiten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

cc) Der einleitende erste Halbsatz wird wie folgt gefasst: „(1) Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 ist,“.

dd) In Nummer 3 werden die Wörter „in der Einrichtung selbst oder“ und das Wort „anderer“ gestrichen.

ee) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Menschen mit Behinderungen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe fördern und dass die Erbringung der im Gesamtplan nach § 121 SGB IX festgelegten Leistungen entsprechend dokumentiert werden,“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Voraussetzung“ das Wort „Weitere“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „der Räume“ durch die Wörter „deren Räume“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 2 Absatz 1 und 2, bei Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3, sofern sie über Außenstellen verfügen, auch der Wohngruppenleitung,“.

ccc) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Einrichtungsleitung“ durch die Wörter „Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „Förder- und Hilfepläne“ durch die Wörter „Gesamtplanung oder Teilhabeplanung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Einrichtungen mit unterschiedlichen Leistungstypen“ durch die Wörter „Räumlichkeiten mit mehreren Leistungsvereinbarungen“ ersetzt.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einrichtung tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „in der Einrichtung“ gestrichen und nach den Wörtern „zum Betrieb der Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Einrichtungsträger“ durch die Wörter „jeweiligen Träger“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Räumlichkeiten“ ersetzt und nach dem Wort „dem“ die Wörter „Neunten oder“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Räumlichkeiten“ und nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Überwachung der Anforderungen“.

b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Qualitätsanforderungen“ durch das Wort „Anforderungen“ und die Wörter „Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und Räumlichkeit“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Leistungserbringung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:

cc) Im einleitenden Satz werden die Wörter „der Einrichtung“ gestrichen.

dd) In Nummer 1 werden die Wörter „für die Einrichtung“ gestrichen.

ee) In Nummer 3 werden die Wörter „in der jeweiligen Einrichtung“ gestrichen.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Qualitätsüberwachung“ durch die Wörter „Überwachung der Anforderungen“ ersetzt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

g) In Absatz 10 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ und die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegekassen“ ein Komma und das Wort „Sozialhilfeträger“ eingefügt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 Nummer 2 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten“ und die Wörter „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „überörtliche Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden das Wort „Einrichtungsträger“ durch die Wörter „Träger der Einrichtung oder Räumlichkeit“ und die Wörter „überörtliche Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.

13. In § 11 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satz jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ jeweils die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde informiert und berät Nutzer von teilstationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 5, Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 und weitere Personen mit berechtigtem Interesse an diesen Wohn- und Betreuungsformen.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ sowie die Wörter „Einrichtungen unter Beteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten unter Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers“ ersetzt.

16. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Trägern der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfeträgern und zuständigen Sozialhilfeträgern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Räumlichkeiten“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 96 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung von Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3 zu beraten.“

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe“ durch ein Komma und die Wörter „den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und den zuständigen Sozialhilfeträgern“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 5 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Landesverbände der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, an die zuständigen Eingliederungshilfeträger und die zuständigen Sozialhilfeträger übermittelt werden, wenn dies für Zwecke nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „und Gesundheit“ werden durch ein Komma und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung die baulichen Anforderungen an Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3, insbesondere die Anforderungen an Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen,“.

- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anforderungen an die Eignung der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit, der verantwortlichen Pflegefachkraft, der Fachkräfte und der sonstigen in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen sowie den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal,“.

19. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes

Der § 7 Absatz 1 des Kommunalsozialverbandsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 41) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und nach § 2 Absatz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII wahr. Art und Umfang der Aufgaben ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII sowie einer nach § 4 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes SGB IX oder § 4 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes SGB XII erlassenen Rechtsverordnung.“

Artikel 6
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

In § 1 Absatz 5 Satz 1 des Landesblindengeldgesetzes vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 41) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 69“ jeweils durch die Angabe „§ 152“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 366, 368) geändert worden ist, werden nach dem Komma nach den Wörtern „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 8
Änderung der Einrichtungenpersonalverordnung

Die Einrichtungenpersonalverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 658), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „§§ 2 bis 6“ durch die Angabe „§§ 2 bis 5“ und die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Einrichtungenqualitätsgesetz gilt Satz 1 entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Einrichtungenqualitätsgesetz finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und seiner Anlagen zu Fachkräften Anwendung. Für den Fall, dass kein Landesrahmenvertrag geschlossen ist, gelten die Regelungen einer nach § 131 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung oder eines Runderrlasses der obersten Landessozialbehörde.“

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.

f) In Absatz 8 werden das Komma und die Angaben „7 und 8“ gestrichen.

4. § 6 wird gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die § 6 bis 10.

6. In § 8 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Satz 1“ angefügt.

Artikel 9 **Änderung der Einrichtungenmindestbauverordnung**

Die Einrichtungenmindestbauverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 655, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.

2. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 des Einrichtungenqualitätsgesetzes gilt diese Verordnung entsprechend.“

Artikel 10
Änderung der Einrichtungenmitwirkungsverordnung

Die Einrichtungenmitwirkungsverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 661), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 des Einrichtungenqualitätsgesetzes gilt diese Verordnung entsprechend.“

Artikel 11
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Einrichtungenqualitätsgesetzes, des Kommunalsozialverbandsgesetzes und des Landesblindengeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 42) tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend unter anderem folgende Inhalte vor:

- Behinderungsbegriff: Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben,
- Personenzentrierung: Die Leistungen zur Teilhabe (sogenannte Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant, teilstationär und stationär losgelöst sein, um die Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken,
- Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens einschließlich der Forderung nach einem BTHG-konformen Bedarfsermittlungsinstrument,
- Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen,
- Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien),
- Veränderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und im Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch),
- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des SGB XII und Einfügung als neuer Teil 2 [„Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“] im SGB IX.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zieht die Notwendigkeit von Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich. Unter anderem sieht das Bundesteilhabegesetz vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 des SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung, die Einbeziehung des Sozialraums und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen Eingliederungshilfeleistungen wie aus einer Hand und nicht in unterschiedlichen Zuständigkeiten zu erbringen sowie Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in weiten Teilen gut ausgebauten Strukturen, Leistungen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen.

Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf die Personenzentrierung, inklusive Lebensverhältnisse und Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger oder Behörden sollen nicht geschaffen werden. Anknüpfend an die bisherige Aufgabenwahrnehmung und die mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38) verankerte Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger aufgreifend, werden auch im AG-SGB IX M-V die Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger bestimmt. Diese stellen bereits derzeit eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicher. Sie sind zudem Aufgabenträger der Sozialhilfe. Die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wird dabei beachtet.

Außerdem bilden die Regelungen zu den finanziellen Folgen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einen Schwerpunkt des Gesetzes.

Durch die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger ist das Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung eröffnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben in Zusammenhang mit Leistungen der Eingliederungshilfe bereits vor der Eigenschaft als Eingliederungshilfeträger wahrgenommen haben.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe aber qualitativ und strukturell weiterentwickelt. Ausgleichspflichtig sind daher grundsätzlich die neuen finanziellen Belastungen, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung über die Belastungen im Zusammenhang mit der bisher bereits wahrgenommenen bestehenden Aufgabe der Eingliederungshilfe im Rahmen des sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) hinausgehen.

Das gestaffelte Inkrafttreten des BTHG bedingt auch eine gestaffelte Aufgabenübertragung auf die Eingliederungshilfeträger. Seit dem Jahr 2017 gibt es die Position der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen. Zudem wurde ab dem 1. Januar 2017 der Einkommens- und Vermögensfreibetrag und ab dem 1. April 2017 der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe erhöht.

Seit 1. Januar 2018 ergibt sich im Wesentlichen durch die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens, das für die Eingliederungshilfe durch das Gesamtplanverfahren einschließlich eines BTHG-konformen Bedarfsermittlungsinstruments ergänzt wird, ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Überdies sind die neuen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben neue Aufgaben.

Zum 1. Januar 2020 wird das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als Teil 2 in das SGB IX eingefügt. Ab diesem Zeitpunkt greift eine weitere Verbesserung aus Sicht der Menschen mit Behinderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung als neu definierte, bisher nicht im Recht der Eingliederungshilfe im sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Tatbestände.

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechen den bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die bisher von den Trägern der Sozialhilfe erbracht wurden. Zur Rechtssicherheit wurden diese Leistungstatbestände vom Bundesgesetzgeber neu strukturiert, um bisher gesetzlich nicht normierte, aber tatsächlich erbrachte Leistungstatbestände, wie Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität, ergänzt, teilweise konkretisiert und als Leistungen der „Sozialen Teilhabe“ definiert. Mit dem neu formulierten Leistungskatalog sollen ausweislich der Gesetzesbegründung zum BTHG die bestehenden Leistungen weder ausgeweitet noch eingeschränkt werden.

Im Rahmen der Konnexitätsgespräche ist unter anderem zu klären, inwiefern die neuen Leistungstatbestände und die Standarderhöhung einen ausgleichenden Mehraufwand verursachen. In Anwendung von Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung sind dabei auch Kostensenkungspotentiale und Ausgleiche zum Beispiel vom Bund zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind folgende Parameter:

a) Erhöhung der Personal- und Sachkostenausgaben

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum BTHG (BT-Drs. 18/9522 S. 208 f.) wird seitens des Bundes der laufende Erfüllungsaufwand u.a. aufgrund der Einführung eines trägerübergreifenden verbindlichen Teilhabeplanverfahrens einschließlich des Gesamtplanverfahrens und eines BTHG-konformen Bedarfsermittlungsinstruments für die Länder und Gemeinden ab 2018 auf rd. 43,012 Millionen Euro und der einmalige Umstellungsaufwand in 2017 auf 15 Mio. Euro geschätzt (siehe Seite 216 der o. g. BT-Drs.).

Dies beruht auf den deutlich erhöhten qualitativen Anforderungen beim Teilhabe- und Gesamtplanverfahren und der damit einhergehenden qualifizierteren Bedarfsermittlung und einer intensiven, stärker steuernden Fallbearbeitung. Dies erfordert einen höheren Personaleinsatz und eine höhere Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Berücksichtigt sind vom Bund auch Vereinfachungen der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe.

In dem prognostizierten Betrag von 43,012 Mio. Euro hat der Bund auch 20 Mio. Euro p. a. für die „Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen, ...“ eingerechnet. Dies wird in M-V über die Leistungen finanziert [siehe b)], sodass sich der vom Bund prognostizierte laufende Erfüllungsaufwand auf rd. 23 Mio. Euro beläuft.

Heruntergebrochen auf den Anteil Mecklenburg-Vorpommerns an den Eingliederungshilfefällen in Deutschland insgesamt (rd. 3,1 %) belief sich der Erfüllungsaufwand auf jährlich rd. 0,7 Mio. Euro ab 2018.

Die Länder und Kommunen haben diese Prognose im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG nicht nachvollziehen können (siehe c).

Wie hoch die zusätzlichen Personalkosten aufgrund der Umsetzung des BTHG tatsächlich ausfallen werden, kann derzeit nicht fundiert ermittelt werden. Die Erstellung einer vertretbaren Prognose ist damit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Evaluierung, die sich auch auf die Personal- und Sachkosten bezieht, notwendig.

b) Zu berücksichtigende Be- und Entlastungen für die Jahre 2017 bis 2019

Für die möglichen Mehrkosten durch die Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), des Budgets für Arbeit und anderen Leistungsanbietern sowie den Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie bei der Teilhabe zur Bildung ergeben sich in den Jahren 2017 bis 2019 - entsprechend der Kalkulation des Bundes (BT-Drs. 18/9522 S. 208 f.) - für die Eingliederungshilfeträger Mehrkosten in Höhe von insgesamt 430 Mio. Euro (2017: 96 Mio. Euro, 2018: 148 Mio. Euro und 2019: 186 Mio. Euro). Der rechnerische Anteil für Mecklenburg-Vorpommern liegt bei rund 7,8 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2019. Der kommunale Anteil betrage auf Basis der bisherigen anteiligen Ist-Kostenerstattung in Höhe von durchschnittlich 20 % ca. 1,56 Mio. Euro.

Dieser Belastung ist die Entlastung, zum Beispiel durch die Ausreichung der Bundeserstattung im Bereich des § 136 SGB XII an die Kommunen, gegenüberzustellen:

Der Bund hat zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG mit der Regelung des § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 eine neue anteilige Bundeserstattung eingeführt und erstattet Teile der Sozialhilfekosten. Diese vom Bund erstatteten Beträge werden in Mecklenburg-Vorpommern an die zuständigen Eingliederungshilfeträger für die Jahre 2017 bis 2019 weitergeleitet. Damit werden die Eingliederungshilfeträger insgesamt um ca. 7,35 Mio. Euro entlastet (jährlich um ca. 2,45 Mio. Euro). Der Bund weist in seiner Gesetzesbegründung zu den Bundeserstattungsregelungen darauf hin, dass diese Bundeserstattung nach § 136 SGB XII (und ab 2020 nach § 136 a SGB XII) eine Übergangsregelung darstellt und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und der Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des BTHG durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Die dargestellten prognostizierten zusätzlichen Belastungen für die Jahre 2017 bis 2019 einschließlich Vollzugsaufwand in Höhe von 3,29 Mio. Euro werden somit nach den Berechnungen des Bundes durch die Entlastungen im Rahmen der Bundeserstattung nach § 136 SGB IX für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von ca. 7,35 Mio. Euro mehr als ausgeglichen.

c) Neue Aufgaben ab dem Jahr 2020

In welcher konkreten Höhe den Eingliederungshilfeträgern ab dem Jahr 2020 im Sinne der Konnexität ausgleichspflichtige Mehrkosten für die neuen Leistungen der Eingliederungshilfe entstehen, kann derzeit nicht ermittelt werden. Höhere Ausgaben sind für Leistungsverbesserungen, insbesondere bei der Assistenz zur sozialen Teilhabe oder für die Teilhabe an Bildung, aufgrund neuer Leistungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sowie vor allem infolge der Veränderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe zu erwarten.

Die Kostenfolgen des BTHG sind zwischen Bund und Ländern umstritten. Während die Bundesregierung im Entwurf des BTHG zugunsten der Länder und Kommunen Entlastungen beschreibt (BR-Drs. 428/15), hat der Bundesrat in seiner Entschließung finanzielle Risiken geltend gemacht [BR-Drs. 711/16 (B)]. Die Kritik der Länder bezog sich auf die fehlenden validen Daten und auf die nicht nachvollziehbare Kostenfolgeabschätzung. Unter Berücksichtigung der im Gesetzgebungsverfahren geltend gemachten Kritiken wurde im Entschließungsantrag zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 18/10528) unter anderem gefordert, die finanziellen Auswirkungen des BTHG wissenschaftlich zu untersuchen und dem Bundestag in den Jahren 2017 bis 2021 entsprechend zu berichten. (Zwischen-)Ergebnisse sollen in den Jahren 2018, 2019 und 2022 vorgelegt werden (Artikel 25 Absätze 4 und 7 BTHG).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bund ab dem Jahr 2020 von Entlastungen aufgrund der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen ausgeht. Die Leistungen in stationären Einrichtungen beinhalten nach geltendem Recht eine umfassende Versorgung und Betreuung, d. h. sie gliedern sich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen. Mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 konzentriert sich die Eingliederungshilfe allein auf die Fachleistungen. Die existenzsichernden Leistungen werden grundsätzlich nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII erbracht, im Wesentlichen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Diese Kosten übernimmt der Bund vollständig. Soweit sich daraus Entlastungen für die Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger ergeben, sind diese zu berücksichtigen.

Sicherzustellen ist zudem, dass die Finanzierungssystematik keine Anreizsysteme für eine angebotsorientierte Leistungsgewährung schafft, sondern die vom Bundesteilhabegesetz geforderte personenzentrierte Leistungsgewährung im Vordergrund steht.

Zur Überprüfung der vorgesehenen Kostenerstattungsregelungen ist eine umfassende Evaluierung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in § 19 vorgesehen, die gesondert die finanziellen Auswirkungen der Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 untersucht. In diese Evaluierung werden die Ergebnisse der Finanzevaluierung des Bundes nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG einbezogen.

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierungen wird auch geprüft, ob und ggf. in welcher Höhe durch das Bundesteilhabegesetz auszugleichende Mehrbelastungen entstanden sind.

Zu Artikel 1 (Landesausführungsgesetz SGB IX)

Mit dem neuen Landesausführungsgesetz SGB IX werden vor allem geregelt:

- die Ziele des Gesetzes,
- die Festlegung der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Eingliederungshilfeträger für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen (seit 1. Januar 2018),
- eine Kooperationspflicht zwischen den Eingliederungshilfeträgern untereinander, aber auch mit weiteren Beteiligten, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Leistungen sicherzustellen,

- die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX
- die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft Soziales auf Landesebene unter anderem zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sowie
- die Möglichkeit anlassunabhängiger Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die Eingliederungshilfeträger.

Außerdem werden Regelungen zu

- den finanziellen Ausgleichen für die Eingliederungshilfeträger in Umsetzung des Konnexitätsprinzips sowie
- einer umfassenden Evaluation getroffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII ab 2018)

Mit der Änderung sollen - vorbehaltlich der Ergebnisse der noch nicht beendeten Konnexitätsgespräche - pauschale Ausgleichsmechanismen von in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zusätzlich entstehenden und nicht auf andere Weise ausgeglichenen Personal- und Sachkosten für die Jahre 2018 und 2019 geregelt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII ab 2020)

Vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in den Zweiten Teil des SGB IX überführt wird, wird das AG-SGB XII M-V angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes)

Mit Artikel 4 wird das Einrichtungenqualitätsgesetz geändert. Hintergrund ist, dass mit dem Wechsel in das SGB IX in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz nicht mehr zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen unterschieden wird. Insoweit kennt die Eingliederungshilfe den Einrichtungsbegriff nicht mehr. Da das Einrichtungenqualitätsgesetz vom Anwendungsbereich bisher auf diesen abgestellt hat, sind auch insoweit Anpassungen notwendig.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes)

Artikel 5 passt das Kommunalsozialverbandsgesetz an die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz an.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesblindengesetzgesetzes)

Da sich mit dem Bundesteilhabegesetz auch die Paragraphenreihenfolge im SGB IX geändert hat, ist mit Artikel 6 das Landesblindengeldgesetz, das auf Regelungen des SGB IX Bezug nimmt, zu ändern.

Zu Artikel 7 (Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

Artikel 7 vollzieht eine notwendige Anpassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nach.

Zu Artikel 8, 9 und 10 (Änderung der Einrichtungenpersonalverordnung, der Einrichtungenmindestbauverordnung und der Einrichtungenmitwirkungsverordnung)

Artikel 8, 9 und 10 passen die auf Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes erlassenen Verordnungen (Einrichtungenpersonalverordnung, Einrichtungenmindestbauverordnung und Einrichtungenmitwirkungsverordnung) an die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Änderungen an.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Landesausführungsgesetz SGB IX)****Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)**

Die Ziele orientieren sich an den grundlegenden Zielen und Grundsätzen des Bundesteilhabegesetzes, die von den Ländern in ihren Ausführungsgesetzen zu beachten sind. Die Ziele beziehen sich in erster Linie auf die Aufgaben, die nach diesem Gesetz durch die Eingliederungshilfeträger wahrzunehmen sind.

Grundlegende Ziele des Bundesteilhabegesetzes sind es, personenzentrierten Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe zu gewährleisten sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierfür bedarf es der Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsdeckenden und am Sozialraum orientierten inklusiven Leistungsstruktur. Personenzentrierte Hilfen und die Gewährleistung der gesellschaftlichen Teilhabe erfordern individuelle und an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen orientierte Leistungsangebote. Dementsprechend sind flexible - von institutionsbezogenen Leistungsformen losgelöste - Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln und die Leistungsberechtigten entsprechend zu beraten.

Zu § 2 (Eingliederungshilfeträger, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde)

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 1991 sachlich die Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger für die Einzelfallgewährung zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung hat sich aufgrund der Nähe zum Sozialraum bewährt und wird mit Absatz 1 fortgeführt.

Bewährt hat sich auch die zum 1. Januar 2016 erfolgte Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfeträger im übertragenen Wirkungskreis. Dies wird für die aus dem SGB XII herausgelöste Eingliederungshilfe ebenso wie die im SGB XII verbleibenden Leistungen und Aufgabenbereiche deshalb fortgeführt.

Absatz 2 verankert den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern als die Zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger. Dieser führt die zentral wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 aus.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung die oberste Landessozialbehörde in Mecklenburg-Vorpommern ist. Auch insoweit wird an die Regelungen des AG-SGB XII M-V angeknüpft.

Zu § 3 (Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft)

Absatz 1 beschreibt die gemeinsame Verantwortung der Eingliederungshilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB IX. Dies schließt die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ausdrücklich mit ein. Der mit dem Bundesteilhabegesetz ausdrücklich verankerte Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe - die Entwicklung zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung und damit einhergehend die Entwicklung von inklusiv ausgerichteten und sozialraumorientierten bedarfsdeckenden Leistungsstrukturen und die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages nach § 95 SGB IX - kann nur in vertrauensvoller und enger Zusammenarbeit gelingen. Die Eingliederungshilfeträger werden dabei von der obersten Landessozialbehörde unterstützt. Diese wird auch weiterhin insbesondere im Rahmen der kooperativen Fachaufsicht den Landkreisen und kreisfreien Städten unter anderem für Anfragen zur Verfügung stehen und die Zielsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung in Mecklenburg-Vorpommern mit Hinweisen und Rundschreiben stützen.

Mit Absatz 2 wird in Umsetzung von § 96 SGB IX und anknüpfend an die bisherige Regelung in § 3 Absatz 2 AG-SGB XII M-V die Zusammenarbeit auf alle Beteiligten im Gesamtprozess ausgeweitet. Dies kann auch mit Blick auf § 22 Absatz 5 SGB IX unter anderem auch die Betreuungsbehörden mit einschließen, die bei der Unterstützung von Leistungsberechtigten eine bedeutende Rolle einnehmen.

Im Umsetzung von § 94 Absatz 4 SGB IX wird mit Absatz 3 eine Landesarbeitsgemeinschaft Soziales bei der Obersten Landessozialbehörde eingerichtet. Es wird aber kein neues Gremium errichtet. Vielmehr wird an die bisherige Struktur des Landesbeirats Sozialhilfe angeknüpft. Die Aufgaben werden erweitert und an die geänderte Rechtslage angepasst. Im Ergebnis der Anhörung ist als weiteres Ziel der Austausch zum Bedarfsermittlungsinstrument in der Eingliederungshilfe verankert worden.

Absatz 4 regelt die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales. Im Unterschied zum bisherigen Landesbeirat Sozialhilfe wird auch der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. einbezogen. Außerdem wird die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung nach § 6 dieses Gesetzes ausdrücklich benannt. Sie und die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben jeweils zwei Vertreter. Eine weitere Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist nicht geboten. Dies würde auch die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft beeinträchtigen.

Die Einzelheiten insbesondere zu ihrer Arbeitsweise regelt die Landesarbeitsgemeinschaft in einer Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft steht bei den Landesbediensteten in Zusammenhang mit dem Hauptamt, bei den anderen Mitgliedern grundsätzlich in Zusammenhang mit ihrer hauptberuflichen Tätigkeit oder ist ehrenamtlich im Rahmen der jeweiligen Verbandstätigkeit. Die Mitarbeit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer staatlichen Hochschule aus dem Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens hat sich bewährt. Im Ergebnis der Anhörung wird die vertretene Hochschule insoweit konkretisiert, als neben dem Gesundheitswesen speziell die Bereiche soziale Arbeit bzw. Heilpädagogik erfasst sind. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule erhält eine Aufwandsentschädigung und hat Anspruch auf den Ersatz von Fahrtkosten. Hintergrund ist, dass diese Person anders als die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft von der Umsetzung des SGB IX und des SGB XII in Mecklenburg-Vorpommern direkt nicht berührt ist, sondern diese wissenschaftlich begleiten und unterstützen soll.

Zu § 4 (Sachliche Zuständigkeit)

Mit Absatz 1 wird in Anknüpfung an das SGB IX die sachliche Zuständigkeit der Eingliederungshilfeträger geregelt. Entgegen den teilweisen Ausführungen in der Anhörung schränkt die Regelung in Satz 2 das Wahlrecht des Leistungsberechtigten nicht unangemessen ein. Vielmehr wird berücksichtigt, dass das BTHG nicht durch den Bund und unmittelbar seine Behörden umgesetzt wird, sondern die Länder zuständig sind und sie nur in ihrem Zuständigkeitsbereich handeln können.

Absatz 2 bestimmt die sachliche Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe, greift die bisherige Regelung in § 4 Absatz 2 AG-SGB XII M-V auf und passt sie auf die geänderte Rechtslage an.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist die zentrale Stelle zuständig für die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Vergütungsvereinbarungen durch den jeweils örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger geschlossen werden. Hintergrund ist, dass mit dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung in der Regel auch der Abschluss einer Leistungsvereinbarung einhergeht. Da bei der Bestimmung der Leistungen die Situationen vor Ort, insbesondere die Bedarfe und der Sozialraum, von Bedeutung sind, ist für diesen Teil der jeweilige Eingliederungshilfeträger verantwortlich. Da die Abschlussbefugnis nicht auseinanderlaufen soll, sieht Nummer 1 den Abschluss auch der Vergütungsvereinbarung durch den Eingliederungshilfeträger vor.

Satz 1 Nummer 2 regelt die Mitarbeit der zentralen Stelle in der nach § 133 SGB IX zu bildenden Schiedsstelle.

Anknüpfend an die bisherige Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 AG-SGB XII M-V wird mit Satz 1 Nummer 3 die Vertretung der Eingliederungshilfeträger in überregionalen Gremien im Bereich der Eingliederungshilfe durch die zentrale Stelle geregelt.

Satz 2 stellt klar, dass die zentrale Stelle die Eingliederungshilfeträger auch bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und dem Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen Anlagen unterstützt.

Zudem kann sie nach Satz 3 die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen, soweit die Eingliederungshilfeträger dies wünschen.

Absatz 3 entspricht hinsichtlich der Eingliederungshilfe der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 3 AG-SGB XII M-V.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 entspricht hinsichtlich der Eingliederungshilfe der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 4 AG-SGB XII M-V.

Die kommunalen Landesverbände haben in ihren Stellungnahmen den Wunsch der Eingliederungshilfeträger vorgetragen, die Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 ganz oder teilweise auch eigenständig wahrnehmen zu können. Dies ist mit Absatz 5 umgesetzt worden. Hierzu war ausschließlich ein Beschluss der Verbandsversammlung vorgesehen. Um die einheitliche Rechtsanwendung in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten, erscheint die Zustimmung der Obersten Landessozialbehörde geboten. Zudem muss die einheitliche Rechtsanwendung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Daher ist vorgegeben, dass ein regelmäßiger fachlicher Austausch unter der Beteiligung der zentralen Stelle und der Fachaufsicht stattfindet. Mit Blick auf die inhaltsgleiche Regelung im AG-SGB XII M-V ist es sinnvoll, den Erfahrungsaustausch der Eingliederungshilfeträger und der Sozialhilfeträger zu verbinden.

Zu § 5 (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung)

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 42). Sie wird ebenso wie die Bestimmung der Eingliederungshilfeträger in das AG-SGB IX M-V integriert. Konsequenterweise wird mit Artikel 9 Absatz 3 das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen außer Kraft gesetzt.

Zu § 6 (Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung)

Im Interesse der Menschen mit Behinderung wird in § 7 von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel in dem seit 1. Januar 2018 geltenden § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht. Den Trägern der Eingliederungshilfe wird durch Landesrecht die Möglichkeit eröffnet, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität der Leistung einschließlich ihrer Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Leistung prüfen zu können. Die Prüfungen können auch unangemeldet erfolgen. Näheres zum Inhalt und Verfahren der Prüfungen bestimmen nach § 131 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX die zwischen den Trägern und den Leistungserbringern abzuschließenden Rahmenverträge.

Die Ermöglichung von anlasslosen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden. Ebenso soll möglichem Missbrauch öffentlicher Mittel vorgebeugt werden.

Soweit in der Anhörung die Regelung unter Bezugnahme auf einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit kritisiert wurde, wird nicht vollständig berücksichtigt, dass § 128 Absatz 1 Satz 3 SGB IX ausdrücklich die Möglichkeit, durch Landesrecht von der Voraussetzung in § 128 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB IX abzuweichen, verankert und das Landesrecht gerade nicht über die Regelungen des Bundesgesetzgebers hinausgeht.

Zu § 7 (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen)

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 10 AG-SGB XII M-V.

Zu § 8 (Vorläufige Hilfeleistung)

Die Vorschrift entspricht § 11 AG-SGB XII M-V.

Zu § 9 (Aufsicht)

Die Regelung entspricht § 13 AG-SGB XII M-V und trägt der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das SGB IX Rechnung. Soweit in der Anhörung eine Erweiterung der Vorschrift um die Förderung der Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten bei der Leistungserbringung gefordert wird, wird die Konkretisierung der Aufgaben der Eingliederungshilfe in § 90 SGB IX nicht vollständig berücksichtigt.

Zu § 10 (Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen)

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 14 AG-SGB XII M-V und konkretisiert sie für den Bereich der Eingliederungshilfe.

Zu § 11 (Kostenträger)

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 16 AG-SGB XII M-V für die Eingliederungshilfe.

Zu § 12 (Allgemeine Kostenerstattung des Landes)

Da die Eingliederungshilfeleistungen bisher im sechsten Kapitel des SGB XII und ihre anteilige Ist-Erstattung durch das Land im Landesausführungsgesetz SGB XII geregelt waren, verweist diese Vorschrift auf die bisherigen Regelungen. Die Summe der Ausgleichsleistungen nach dem AG-SGB IX M-V und dem AG-SGB XII M-V deckt die bereits geregelten konnexen Kosten für die Aufgabenübertragungen dieser Leistungen.

Soweit die Konnexitätsverhandlungen zu einem anderen Ergebnis kommen, sind sowohl hier als auch in § 17 AG-SGB XII M-V Anpassungen erforderlich. Dies schließt auch die unterschiedliche Höhe der Quoten der Teil-Ist-Kostenerstattungen der Landkreise und kreisfreien Städte mit ein. Auch diese setzen das Konnexitätsprinzip um und sind insoweit Teil der Konnexitätsverhandlungen.

Allein Kostenverschiebungen innerhalb der Regelungssysteme (zum Beispiel durch den Wegfall der Unterscheidung der Unterbringungsarten und der Erstattung der angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen der Lebensunterhaltsleistungen des SGB XII) erfordern keine Neuberechnungen.

Zu § 13 (Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung)

Die Vorschrift entspricht § 18 AG-SGB XII M-V, um die einheitliche Finanzierung sicherzustellen. In den Jahren 2020 und 2021 gibt es aufgrund der Verschiebung der Leistungen zum 1. Januar 2020 noch keine Jahresnettoausgaben Eingliederungshilfe der vorvergangenen Jahre nach Teil 2 des SGB IX. Daher wird der Abschlag für diese Jahre aus den Nettoausgaben des sechsten Kapitels des SGB XII der vorvergangenen Jahre berechnet. Aufgrund der höheren Freibeträge werden diese Abschläge abweichend erhöht festgelegt.

Zu § 14 (Spezielle Kostenerstattung des Landes)

Die Vorschrift bezieht sich auf § 19 AG-SGB XII M-V und stellt ebenfalls die einheitliche Finanzierung sicher.

Zu § 15 (Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes)

Vorbehaltlich der Ergebnisse der noch nicht beendeten Konnexitätsgespräche werden hier pauschale Ausgleichsmechanismen von in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zusätzlich entstehenden und nicht auf andere Weise ausgeglichenen Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2020 geregelt. Die Höhe des vorgesehenen Ausgleiches basiert auf der Basis der Kostenschätzung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung und des Finanzministeriums, Stand: 30. April 2019. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der Leistungsbezieher des 6. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die von der Amtlichen Statistik für die Jahre 2015 bis 2017 ausgewiesen wurden.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Mitte eines Quartals in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages. Dies minimiert den Verwaltungsaufwand, da eine Mittelabforderung und der Nachweis der Mittelverwendung entfallen können.

Gemäß § 18 werden der erforderliche Vollzugaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung durch das Land evaluiert. Hiermit kommt das Land seinen Pflichten nach der gemeinsamen Vereinbarung zur Konnexität nach und trägt der Kostenbeobachtungspflicht Rechnung.

Zu § 16 (Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des § 20 Absatz 2 AG-SGB XII M-V und dient der Finanzierung der zentralen Stelle soweit sie Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe wahrnimmt und damit zusätzliche Kosten (insbesondere Personalkosten) im Vergleich zu den bisher im sechsten Kapitel des SGB XII wahrgenommenen Aufgaben entstehen und diese nicht bereits durch § 20 Absatz 2 AG-SGB XII M-V ausgeglichen sind. Die Höhe ist im Ergebnis der noch nicht beendeten Konnexitätsgespräche zu bestimmen. Sie unterliegt der Evaluation nach § 18.

Zu § 17 (Untersuchung, Datenerhebung)

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 21 AG-SGB XII M-V für den Bereich der Eingliederungshilfe.

Zu § 18 (Evaluierung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend § 22 AG-SGB XII M-V. Besonders Bezug genommen wird auf die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und ihre Auswirkungen. Die durch den Bund durchgeführten Evaluationen sind einzubeziehen. Eine Evaluierung vor 2023 erscheint nicht sinnvoll, da die Veröffentlichung der Amtlichen Statistiken in der Regel erst neun bis zehn Monate nach Abschluss eines Jahres erfolgt und auch für die Aus- und Bewertung einige Zeit benötigt wird. Für die Evaluierung im Jahr 2023 werden somit voraussichtlich allenfalls die Statistiken der Jahre 2020 bis 2022 vorliegen. Eine Evaluierung zu einem früheren Zeitpunkt hätte eine noch schmalere Datenbasis. Um eine Gesamtübersicht über die Entwicklung einschließlich positiver und negativer Konnexitätsaspekte sowohl im AG-SGB IX als auch im AG-SGB XII zu erhalten, erfolgt eine gemeinsame Berichterstattung im Zusammenhang mit § 22 Absatz 2 AG-SGB XII M-V.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII ab 2018)

Mit der Regelung sollen - vorbehaltlich der Ergebnisse der noch nicht beendeten Konnexitätsgespräche - pauschale Ausgleichsmechanismen von in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zusätzlich entstehenden und nicht auf andere Weise ausgeglichenen Personal- und Sachkosten für die Jahre 2018 und 2019 geregelt werden. Die Höhe der vorgesehenen Ausgleichsbeträge basiert auf der Basis der derzeit mit dem Finanzministerium geeinten Aufwendungen. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der Leistungsbezieher des 6. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die von der Amtlichen Statistik für die Jahre 2016 beziehungsweise 2017 ausgewiesen wurden.

Der erforderliche Vollzugaufwand in den Jahren 2018 und 2019 wird im Rahmen der Untersuchung und Datenerhebung nach § 21 AG-SGB XII M-V untersucht. Hiermit kommt das Land seinen Pflichten nach der gemeinsamen Vereinbarung zur Konnexität nach und trägt der Kostenbeobachtungspflicht Rechnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII ab 2020)**Zu Nummer 1 (§ 2 Träger der Sozialhilfe, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde)**

Die Vorschrift wird der durch das Bundesteilhabegesetz ab 1. Januar 2020 geänderten Rechtslage angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesbeirat Sozialhilfe)

Die Vorschrift wird der durch das Bundesteilhabegesetz ab 1. Januar 2020 geänderten Rechtslage angepasst.

Zudem wird klargestellt, dass der bisherige Landesbeirat für Sozialhilfe zur Landesarbeitsgemeinschaft Soziales erweitert wird.

Zu Nummer 3 (§ 4 Sachliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift wird der durch das Bundesteilhabegesetz ab 1. Januar 2020 geänderten Rechtslage angepasst. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen.

In ihren Stellungnahmen haben die kommunalen Landesverbände den Wunsch der Sozialhilfeträger vorgetragen, die Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 auch ganz oder teilweise eigenständig wahrnehmen zu können. Dies ist mit Absatz 5 umgesetzt worden. Hierzu war ausschließlich ein Beschluss der Verbandsversammlung vorgesehen. Um die einheitliche Rechtsanwendung in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten, erscheint die Zustimmung der Obersten Landessozialbehörde geboten. Zudem muss die einheitliche Rechtsanwendung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Daher ist vorgegeben, dass ein regelmäßiger fachlicher Austausch unter der Beteiligung der zentralen Stelle und der Fachaufsicht stattfindet. Mit Blick auf die inhaltsgleiche Regelung im AG-SGB IX M-V ist es sinnvoll, den Erfahrungsaustausch der Sozialhilfeträger und der Eingliederungshilfeträger zu verbinden.

Zu Nummer 4 (§ 12 Verfahren bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Die Vorschrift wird um die ab 2020 geltende Rechtsnorm ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 13 Aufsicht)

Die Vorschrift wird der durch das Bundesteilhabegesetz geänderten Rechtslage ab 1. Januar 2020 angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 17 Allgemeine Kostenerstattung)

Die Vorschrift wird der durch das Bundesteilhabegesetz geänderten Rechtslage und der damit verbundenen Trennung zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Lebensunterhaltsleistungen angepasst. Insoweit wird das sechste Kapitel des SGB XII, dessen Finanzierung ab 2020 im AG-SGB IX geregelt wird, herausgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 18 Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung)

Die Vorschrift setzt die durch das Bundesteilhabegesetz verankerte Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Lebensunterhaltsleistungen um. Mit den Finanzierungsregelungen des AG-SGB IX besteht Übereinstimmung.

Zu Nummer 8 (§ 21 Untersuchung und Datenerhebung)

Die Vorschrift wird der durch das BTHG ab 1. Januar 2020 geänderten Rechtslage angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 22 Evaluierung)

Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1, die neue Regelung wird als Absatz 2 angefügt. Die Vorschrift des Absatz 2 entspricht inhaltlich weitestgehend § 18 AG-SGB IX M-V. Besonders Bezug genommen wird auf die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und ihre Auswirkungen. Die durch den Bund durchgeführten Evaluationen sind einzubeziehen. Eine Evaluierung vor 2023 erscheint nicht sinnhaft, da die Veröffentlichung der Amtlichen Statistiken in der Regel erst neun bis zehn Monate nach Abschluss eines Jahres erfolgt und auch für die Aus- und Bewertung einige Zeit benötigt wird. Für die Evaluierung im Jahr 2023 werden somit voraussichtlich allenfalls die Statistiken der Jahre 2020 bis 2022 vorliegen. Eine Evaluierung zu einem früheren Zeitpunkt hätte eine noch schmalere Datenbasis. Um eine Gesamtübersicht über die Entwicklung einschließlich positiver und negativer Konnexitätsaspekte sowohl im AG-SGB IX als auch im AG-SGB XII zu erhalten, erfolgt eine gemeinsame Berichterstattung im Zusammenhang mit § 18 AG-SGB IX M-V.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

In der Überschrift wird der Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ ergänzt. Eine Anpassung der Kurzfassung erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und mit Blick auf die geplante grundlegende Novellierung nicht.

Zu Nummer 2 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis zur Angabe zu § 3 dient der Ergänzung des Begriffs „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ und der Klarstellung, dass die Anforderungen sich nicht auf die Qualität beschränken. Die Änderung in der Überschrift zu § 8 knüpft daran an.

Zu Nummer 3 (§ 1 Zweck des Gesetzes)

In Absatz 1 Nummer 1 wird der Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ ergänzt, um auch hier die Anwendbarkeit des Gesetzes zu erhalten. Es erfolgt die Erweiterung der Anwendbarkeit der Nummer 1 auf § 2 Absatz 3, der nunmehr die Anwendbarkeit auf Räumlichkeiten beschreibt.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 5 berücksichtigt die Ausgliederung der Eingliederungshilfe in das SGB IX und die neue Bezeichnung für den Träger der Aufgabe.

In Absatz 2 wird der Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ ergänzt, um auch hier die Anwendbarkeit des Gesetzes zu erhalten.

Zu Nummer 4 (§ 2 Anwendungsbereich)

Die Neuformulierung in Absatz 1 Nummer 1 setzt die allein im SGB XI verbleibende Verwendung des Begriffs „Einrichtung“ um.

Mit dem neuen Absatz 3 wird klargestellt, für welche Bereiche der Eingliederungshilfe das Gesetz ab 1. Januar 2020 gilt. Diese Klarstellung ist notwendig, da die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX nicht mehr nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen differenziert und mit der Verankerung der Eingliederungshilfe im SGB IX eine Trennung von Lebensunterhaltsleistungen und Maßnahmeleistungen erfolgt. Mit der Regelung soll weder eine Ausweitung noch eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes in der Eingliederungshilfe verbunden sein. Vielmehr erfolgt eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die geänderte Rechtslage. Die Anknüpfung erfolgt an die besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII, soweit Menschen mit Behinderung Wohnraum zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Ein Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ist keine zwingende Voraussetzung. Ob eine besondere Wohnform vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Anpassungen der Absatznummerierungen sind eine Folge.

Die Anpassung im neuen Absatz 8 trägt den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 3 Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer Einrichtung)

In der Überschrift wird der Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ ergänzt. Zudem wird deutlich, dass die geregelten Anforderungen nicht auf die Qualität beschränkt sind.

Die Änderung in Absatz 1 setzt die Änderungen in § 2 um. Durch die Streichung des Bezugs auf eine Einrichtung in Absatz 1 Nummer 3 wird der Umfang des bisherigen Anwendungsbereichs durch die erfolgte Änderung des ersten Satzes erhalten. Die Änderung von Absatz 1 Nummer 4 ist Folge der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zum Gesamtplanverfahren.

Durch das Einfügen des Wortes „Weitere“ vor dem Wort „Voraussetzung“ in Absatz 2 und des verbleibenden Bezugs dieses Absatzes allein auf die „Einrichtung“ wird deutlich, dass das SGB IX nicht erfasst werden soll.

Zu Nummer 6 (§ 4 Anzeigepflichten)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ ergänzt.

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird der Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ ergänzt und der Bezug des Begriffs „Räume“ auf beide Varianten angepasst. In Nummer 4 wird die Differenzierung zwischen Einrichtungen und Räumlichkeiten in ihrer Differenzierung umgesetzt. In Nummer 6 wird die neue gesetzliche Grundlage im SGB IX eingefügt.

Die Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen in Absatz 4 die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Zu Nummer 7 (§ 5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

Die Änderungen in Absatz 1 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf. Zudem sind sie Folge der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren.

Die Änderungen in Absatz 2 beruhen auf der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und den Überlegungen zu einem Landesrahmenvertrag SGB IX. Damit sind keine im Vergleich zu bisher erhöhten Dokumentationspflichten verbunden.

Die Änderungen in Absatz 3 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Zu Nummer 8 (§ 6 Leistungen an Träger und Beschäftigte)

Die Änderungen in Absatz 1 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Durch die Streichung des Bezugs auf eine Einrichtung in Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 5 wird der Umfang des bisherigen Anwendungsbereichs erhalten.

Die Änderungen in Absatz 3 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“.

Die Änderungen in Absatz 4 ergänzen den Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ und den Bezug auf das neu gefasste SGB IX.

Zu Nummer 9 (§ 7 Mitwirkung)

Die Änderungen ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Zu Nummer 10 (§ 8 Qualitätsüberwachung)

Die Überschrift wird an die Neufassung der Überschrift von § 3 angepasst.

Die Änderungen in Absatz 1 greifen die Anpassung von § 3 auf, ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Durch die Ersetzung des Begriffs der „Einrichtung“ in Absatz 2 durch das Wort „Leistungserbringung“ wird der Umfang des bisherigen Anwendungsbereichs auch für die Eingliederungshilfe erhalten.

Durch die Streichung des Bezugs auf eine Einrichtung in Absatz 3 wird der Umfang des Anwendungsbereichs auch für die Eingliederungshilfe erhalten.

Die Änderungen in Absatz 6 beruhen auf der Anpassung der Überschrift und Absatz 1.

Die Änderungen in Absatz 7 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Zu Nummer 11 (§ 9 Beratung bei Mängeln)

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen in Satz 1 die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 setzt den Wechsel der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX um. In Absatz 3 Satz 2 müssen die Sozialhilfeträger nunmehr gesondert benannt werden.

Zu Nummer 12 (§ 10 Anordnungen bei Mängeln)

Die Änderungen in Absatz 1 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

In Absatz 4 Satz 1, 2, 4 und 5 wird der Wechsel der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX umgesetzt. In Satz 5 erfolgt eine Änderung zur Berücksichtigung des für das SGB IX nun maßgebenden Begriffs der „Räumlichkeit“.

Zu Nummer 13 (§ 11 Aufnahme- und Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung)

Die Änderung ergänzt den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“.

Zu Nummer 14 (§ 12 Untersagung)

Die Änderung ergänzt den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nimmt die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Zu Nummer 15 (§ 13 Beratung und Verbraucherschutz)

Die Änderungen in Absatz 1 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Die Änderungen in Absatz 2 setzen die Änderungen in § 2 um.

Die Änderungen in Absatz 3 und 4 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen in Absatz 3 und 4 die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf. In Absatz 4 wird überdies der Wechsel der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX umgesetzt.

Zu Nummer 16 (§ 14 Erprobung)

Die Änderungen ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Zu Nummer 17 (§ 15 Zusammenarbeit)

In den Absätzen 1, 5 und 6 wird das durch den Wechsel der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX Hinzutreten des Eingliederungshilfeträgers umgesetzt.

Die Änderungen in Absatz 3 und 4 ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf. In Absatz 4 wird überdies der Wechsel der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX umgesetzt.

Zu Nummer 18 (§ 17 Rechtsverordnungen)

Durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490) ergeben sich Änderungen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Ressorts und bei den Ressortbezeichnungen. Diese sind landesgesetzlich umzusetzen.

Die weiteren Änderungen ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Zu Nummer 19 (§ 18 Ordnungswidrigkeiten)

Die weiteren Änderungen ergänzen den Begriff der „Einrichtung“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeit“ und nehmen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 2 auf.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes)

Die Änderung des § 7 Absatz 1 ist Folge des Wechsels der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX. Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern ist bereits zentrale Stelle der Sozialhilfeträger und damit auch mit zentralen Aufgaben aus dem Bereich der Eingliederungshilfe befasst. Diese zentrale Befassung soll grundsätzlich bestehen bleiben und bedarf daher auch der Berücksichtigung in der Benennung und den Bezügen auf die Ausführungsgesetze.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesblindengesetzgesetzes)

Das Recht der Eingliederungshilfe wird als Teil 2 in das SGB IX übernommen. Dadurch hat sich die Paragraphenreihenfolge im SGB IX geändert, sodass im Landesblindengeldgesetz der Bezug auf Inhalte des SGB IX zu ändern ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

Durch den Wechsel der Eingliederungshilfe und ihrer Leistungen aus dem SGB XII in das SGB IX ist auch die Aufführung des SGB IX in der Aufzählung des § 5 Absatz 2 Satz 1 FLAG notwendig, damit die bisherigen Sachverhalte weiterhin in gleicher Weise berücksichtigt sind.

Zu Artikel 8 (Änderung der Einrichtungenpersonalverordnung)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

In der Überschrift wird der Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ ergänzt. Eine Anpassung der Kurzfassung erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und mit Blick auf die geplante grundlegende Novellierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und seiner Verordnungen nicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Mindestanforderungen)

Die Änderung der Verweise in Satz 1 ist durch die Aufhebung von § 6 (Nummer 4) bedingt. In Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes findet Satz 1 auch für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 EQG M-V Anwendung. Dieser Verweis bedingt, dass die Normen der Einrichtungenpersonalverordnung auch für diese Räumlichkeiten Anwendung finden, ohne dass in jede Vorschrift ausdrücklich der Begriff aufgenommen wurde.

Zu Nummer 3 (§ 5 Fachkräfte)

Mit der Neufassung von Absatz 7 wird klargestellt, dass für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 EQG M-V die speziellen Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX und seiner Anlagen zu Fachkräften Anwendung finden und § 5 Absatz 1 bis 6 insoweit nicht gelten. Für den Fall, dass kein Landesrahmenvertrag geschlossen ist, findet die nach § 131 Absatz 4 SGB IX erlassene Rechtsverordnung oder ein entsprechender Runderlass der obersten Landessozialbehörde Anwendung.

Mit der Änderung des neuen Absatz 8 werden sie Spezialregelungen für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 EQG M-V berücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 6 Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen)

Da es in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX den Einrichtungs-begriff nicht mehr gibt und die Anforderungen an Fachkräfte bei Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 EQG M-V in speziellen Regelungen wie dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX verankert werden sollen, ist der bisherige § 6 aufzuheben.

Zu Nummer 5

Es erfolgt eine Anpassung der Paragrafennummerierung infolge der Aufhebung des bisherigen § 6.

Zu Nummer 6 (§ 8 Ordnungswidrigkeiten)

Da § 1 ein Satz angefügt wurde, ist bei der Bestimmung der Ordnungswidrigkeitentatbestände eine Konkretisierung notwendig.

Zu Artikel 9 (Änderung der Einrichtungenmindestbauverordnung)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

In der Überschrift wird der Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ ergänzt. Eine Anpassung der Kurzfassung erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und mit Blick auf die geplante grundlegende Novellierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und seiner Verordnungen nicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Anwendungsbereich)

In Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes wird geregelt, dass die Verordnung für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 EQG M-V entsprechend gilt. Dieser Verweis bedingt, dass die Normen der Einrichtungenmindestbauverordnung auch für diese Räumlichkeiten Anwendung finden, ohne dass in jede Vorschrift ausdrücklich der Begriff aufgenommen wurde.

Zu Artikel 10 (Änderung der Einrichtungenmitwirkungsverordnung)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

In der Überschrift wird der Begriff „Einrichtungen“ um den für das SGB IX nun maßgebenden Begriff der „Räumlichkeiten“ ergänzt. Eine Anpassung der Kurzfassung erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und mit Blick auf die geplante grundlegende Novellierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und seiner Verordnungen nicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Anwendungsbereich)

In Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes wird geregelt, dass die Verordnung für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 EQG M-V entsprechend gilt. Dieser Verweis bedingt, dass die Normen der Einrichtungenmitwirkungsverordnung auch für diese Räumlichkeiten Anwendung finden, ohne dass in jede Vorschrift ausdrücklich der Begriff aufgenommen wurde.

Zu Artikel 11 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung ermöglicht die Neubekanntmachung des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Einrichtungenqualitätsgesetzes, des Kommunalsozialverbandsgesetzes, des Landesblindengeldgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 bestimmt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2020.

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass Artikel 2 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Da ein Konnexitätsausgleich geregelt wird und insoweit eine rückwirkende Belastung Dritter nicht bewirkt wird, ist die mit der Norm verbundene Rückwirkung zulässig.

Absatz 3 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 42). Die Regelungen sind in das AG-SGB IX (Artikel 1 dieses Gesetzes) überführt worden.